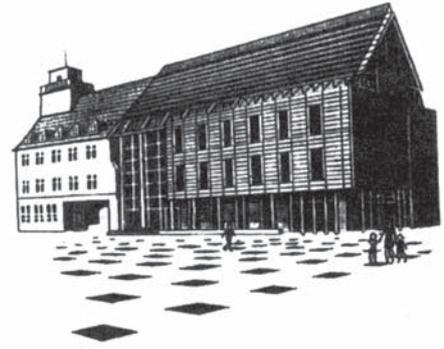




# Amtsblatt für die Stadt Senftenberg



Jahrgang 10

Senftenberg, 13. Oktober 2007

Nummer 04

Herausgeber: Stadt Senftenberg, Markt 1, 01968 Senftenberg

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister

Inhalt:

Seite:

## **Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg vom 26. September 2007**

B 037/07	Integriertes Stadtentwicklungskonzept.....	2
B 038/07	Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Senftenberg.....	2
B 039/07	Maßnahmenbezogene Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach KAG für straßenbauliche Maßnahmen im Ortsteil Hosena der Stadt Senftenberg.....	6
B 040/07	Maßnahmebezogene Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach KAG für straßenbauliche Maßnahmen im Ortsteil Großkoschen der Stadt Senftenberg.....	9
B 041/07	Abschnittsbildungsbeschluss für den Abschnitt Reyersbachstraße (von Rudolf-Breitscheid-Straße bis Robert-Harnau-Straße).....	12
B 042/07	Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr.23 "Wohngebiet Hüttenstraße".....	12
B 043/07	2. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Senftenberg.....	12
B 044/07	Investitionen für die Ganztagschule Bernhard-Kellermann-Oberschule im Haushaltsjahr 2007/2008.....	12
B 045/07	Aufhebung des Beschlusses 116/03 - Ausschreibung der privaten Betriebsführung des Erlebnisbades der Stadt Senftenberg.....	13
B 046/07	Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Senftenberg.....	13
B 047/07	Änderung Ausschussbesetzung CDU-Fraktion.....	13
B 048/07	Änderung Ausschussbesetzung UWS-Fraktion.....	13
B 049/07	Steuerangelegenheit.....	14
B 050/07	Abschluss eines Pachtvertrages.....	14
B 051/07	Verkauf eines Grundstückes.....	14
B 052/07	Tausch von Grundstücken.....	14
B 053/07	Änderung des Beschlusses 143/95.....	14
B 054/07	Änderung des Beschlusses 117/05.....	14
B 055/07	Übertragung von Grundstücken.....	14

## **Weitere amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisters**

Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 23 "Wohngebiet Hüttenstraße".....	14
Einziehungsverfügung Feldstraße Ortsteil Peickwitz.....	14
Richtlinie der Stadt Senftenberg über die Gewährung eines kommunalen Begrüßungsgeldes für Studierende.....	15
Grundstücksausschreibungen.....	16
Stellenausschreibung Fachagrarwirt.....	17
Das Ordnungsamt informiert zum Füttern der Tiere im Wildgehege des Tierparks Senftenberg.....	18

Laubsammelaktion 2007..... 18

**Bekanntmachungen der Ortsbürgermeister der Ortsteile der Stadt Senftenberg**

Ortsteil Brieske..... 19

Ortsteil Hosena..... 20

Ortsteil Sedlitz..... 20

**Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg vom 26. September 2007**

**Beschluss 037/07**

**Integriertes Stadtentwicklungskonzept**

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt das Integrierte Stadtentwicklungskonzept und damit folgende Schlußmaßnahmen:

1. SeeStadt Senftenberg und weitere Erschließung des Lausitzer Seenlandes
2. Funktionale Stärkung der Innenstadt
3. Verbesserung der Rahmenbedingungen für spezifische lokale Wirtschaftszweige (Biotechnologie)

*Das vollständige Stadtentwicklungskonzept kann in der Stadtverwaltung, Markt 19, Planungs- und Liegenschaftsamt zu den Sprechzeiten: Dienstag: 08:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr und Donnerstag: 08:00 - 12:00 und 13:00 - 16:30 Uhr vom 15.10.2007 bis 02.11.2007 eingesehen werden.*

**Beschluss 038/07**

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Senftenberg**

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Senftenberg gemäß Anlage.

**Satzung  
über die Erhebung von Beiträgen nach KAG  
für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Senftenberg**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg - KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg in der Sitzung am 26.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Senftenberg (Erschließungsanlagen), auch wenn diese nicht zum Anbau bestimmt sind, und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten oder Nutzern der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteilen erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2**

**Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Anlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme;
  2. die Freilegung der Flächen;
  3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen;
  4. Die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
    - a) Rinnen und Bordsteinen,
    - b) Radwegen,
    - c) Gehwegen,
    - d) kombinierten Rad- und Gehwegen,
    - e) Beleuchtungseinrichtungen
    - f) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
    - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - h) Parkflächen,
    - i) unselbständige Grünanlagen;
  5. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängerzone;
  6. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42, Abs. 4a StVO.
- (2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken (Überbreiten). Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dass der Aufwand für einen Abschnitt einer Anlage gesondert ermittelt wird, wenn der Abschnitt selbständig benutzt werden kann.

**§ 3**

**Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

(1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit oder durch die Gemeinde entfällt. Gemeindeeigene Grundstücke, die nicht selbst der Erschließung dienen, werden bei der Aufwandsverteilung berücksichtigt. Zuwendungen Dritter sind, sofern der Zuwendende nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Teils des Aufwandes zu verwenden. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Der Anteil der Gemeinde am Aufwand nach Abs. 1 wird wie folgt festgesetzt:

Anlagenart und Teileinrichtungen		Anteil der Gemeinde
Spalte A		Spalte B
<b>1.</b>	<b>Anliegerstraßen</b>	
a	Fahrbahn	30 v. H.
b	Gehweg	30 v. H.
c	Radweg	30 v. H.
d	kombinierter Rad- und Gehweg	30 v. H.
e	unselbständige Parkfläche	30 v. H.
f	unselbständige Grünanlage	30 v. H.
g	Straßenbeleuchtung	30 v. H.
h	Straßenentwässerung	30 v. H.
i	Möblierung	30 v. H.
<b>2.</b>	<b>Haupterschließungsstraßen</b>	
a	Fahrbahn	60 v. H.
b	Gehweg	40 v. H.
c	Radweg	60 v. H.
d	kombinierter Rad- und Gehweg	50 v. H.
e	unselbständige Parkfläche	40 v. H.
f	unselbständige Grünanlage	40 v. H.
g	Straßenbeleuchtung	50 v. H.
h	Straßenentwässerung	50 v. H.
i	Möblierung	40 v. H.
<b>3.</b>	<b>Hauptverkehrsstraßen</b>	
a	Fahrbahn	80 v. H.
b	Gehweg	50 v. H.
c	Radweg	80 v. H.
d	kombinierter Rad- und Gehweg	65 v. H.
e	unselbständige Parkfläche	50 v. H.
f	unselbständige Grünanlage	50 v. H.
g	Straßenbeleuchtung	65 v. H.
h	Straßenentwässerung	65 v. H.
i	Möblierung	50 v. H.
<b>4.</b>	<b>Fußgängerzonen</b>	30 v. H.
<b>5.</b>	<b>Verkehrsberuhigte Bereiche</b>	
a	Umbau einer Anliegerstraße zum verkehrsberuhigten Bereich	30 v. H.
b	Maßnahme an bestehendem verkehrsberuhigten Bereich (Anliegerstraße)	30 v. H.
<b>6.</b>	<b>Selbständige Gehwege, Wirtschaftswege und sonstige nicht zum Anbau bestimmte Anlagen</b>	30 v. H.

(3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen:  
Straßen, Wege und Plätze, die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen;
2. Haupterschließungsstraßen:  
Straßen, Wege und Plätze, die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen;
3. Hauptverkehrsstraßen:  
Straßen, Wege und Plätze, die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr und dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen;
4. Verkehrsberuhigte Bereiche:  
Straßen, Wege und Plätze, die als Verkehrsmischfläche (einschließlich Straßenentwässerung und Straßenbeleuchtung) angelegt sind und die durch die Zeichen 325 und 326 zu § 42 Abs. 4a StVO ausgewiesen sind;

(4) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Abs. 2 unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Beschlusses bedarf.

(5) Für Anlagen, für welche die in Abs. 2 festgesetzten Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Stadtverordnetenversammlung durch Satzung etwas anderes.

**§ 4**

**Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

(1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke).

Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksflächen mit dem nach §§ 5 und 6 maßgeblichen Nutzfaktoren ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn (Buchgrundstück). Bilden zwei oder mehrere Buchgrundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so bildet der Flächeninhalt der wirtschaftlichen Einheit die Grundstücksfläche. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzfaktors nach § 5. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzfaktors nach § 6.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Flächen im Bereich eines Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 Bau GB besteht,

- a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Flächen zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Flächen zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechenden Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

## § 5

### Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangenen 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 4 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 Bau NVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlage festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen gerundet,
- d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschossen,
- g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. Baumassenzahl bestimmt ist, der bei benachbarten Grundstücken überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene Bebauung (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr.1 lit. b) bzw. lit. c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 4 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie

- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) unbebaut sind, die Zahl der bei benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) untergeschossig bebaut sind, die zulässige Zahl der Vollgeschosse. Die Feststellung der zulässigen Zahl der Vollgeschosse für untergeschossig bebaute Grundstücke richtet sich nach der Zahl der, bei benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes, überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird erhöht um

1. 0,3, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

2. 0,3, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

**§ 6**

**Nutzungsfaktoren für Grundstücke**

(1) Für die Flächen nach § 4 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

- 1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5
- 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
  - a) sie ohne Bebauung sind, bei
    - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
    - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
    - cc) gewerblicher Nutzung (z.B: Bodenabbau) 1,0
  - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden (z.B: Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
  - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellung oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt; mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a), 1,0
  - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b), 1,0
  - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a), 1,3
  - f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
    - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit den Zu-

schlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, 1,3

bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a). 1,0

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 5 Abs. 1.

**§ 7**

**Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafte Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

**§ 8**

**Kostenspaltung**

Der Beitrag kann für

- 1. den Grunderwerb,
- 2. die Freilegung,
- 3. die Fahrbahn,
- 4. die Radwege,
- 5. die Gehwege,
- 6. die kombinierten Rad- und Gehwege,
- 7. die Verkehrsmischfläche,
- 8. die Parkstreifen,
- 9. die Straßenbeleuchtung,
- 10. die Straßenentwässerung,
- 11. die unselbständigen Grünanlagen,
- 12. die Möblierung

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

**§ 9**

**Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.

§ 10

**Ablösung des Beitrages**

Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11

**Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 12

**Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 09.11.2005 außer Kraft.

Senftenberg, 27.09.2007

Fredrich (Siegel)  
Bürgermeister

**Beschluss 039/07**

**Maßnahmenbezogene Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach KAG für straßenbauliche Maßnahmen im Ortsteil Hosena der Stadt Senftenberg**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Maßnahmenbezogene Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach KAG für straßenbauliche Maßnahmen im Ortsteil Hosena der Stadt Senftenberg gemäß Anlage.

**Maßnahmenbezogene Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach KAG für straßenbauliche Maßnahmen im Ortsteil Hosena der Stadt Senftenberg**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg - KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg in der Sitzung am 26.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**Anlagenbegriff**

Öffentliche Straßen, Wege und Plätze im Ortsteil Hosena der Stadt Senftenberg (Erschließungsanlagen), auch wenn diese nicht zum Anbau bestimmt sind.

§ 2

**Beitragstatbestand**

Für

- a) die Verbesserung der Teileinrichtungen Gehwege und Straßenbeleuchtung des Abschnitts Karl-Marx-Straße/Rosa-Luxemburg-Straße (von August-Bebel-Straße bis Grüner Weg/Johannisthaler Straße),
- b) die Verbesserung der Teileinrichtungen Gehwege und Straßenbeleuchtung des Abschnitts Goethestraße (von Karl-Marx-Straße bis Mittelstraße),

- c) die Verbesserung der Teileinrichtungen Gehweg (südseitig) und Straßenbeleuchtung des Abschnitts Rosa-Luxemburg-Straße (von Oststraße bis Gartenstraße),

erhebt die Stadt Senftenberg, als Gegenleistung für die, dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten oder Nutzern der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile, Straßenbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3

**Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dass der Aufwand für einen Abschnitt einer Anlage gesondert ermittelt wird, wenn der Abschnitt selbständig benutzt werden kann.

§ 4

**Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

(1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit und durch die Gemeinde entfällt (Anteil der Gemeinde nach Abs. 3 Spalte C). Zuwendungen Dritter sind, sofern der Zuwendende nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Teiles und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Teils des Aufwandes zu verwenden.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 durchschnittlich anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.

(3) Der Anteil der Gemeinde am Aufwand nach Abs. 1 und die anrechenbaren Breiten der Anlage nach Abs. 2 werden wie folgt festgesetzt:

Anlagenart und Teileinrichtung		anrechenbare Breiten		Anteil der Gemeinde
Spalte A		Spalte B		Spalte C
		<b>in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten</b>	<b>in sonstigen Baugebieten und im Außenbereich</b>	
<b>1.</b>	<b>Anliegerstraßen</b>			
a	Gehweg	bis zu 2,50 m	bis zu 2,50 m	30 v. H.
b	Straßenbeleuchtung	-	-	30 v. H.
<b>2.</b>	<b>Haupterschließungsstraßen</b>			
a	Gehweg	bis zu 2,50 m	bis zu 2,50 m	40 v. H.
b	Straßenbeleuchtung	-	-	60 v. H.
<b>3.</b>	<b>Hauptverkehrsstraßen</b>			
a	Gehweg	bis zu 2,50 m	bis zu 2,50 m	50 v. H.
b	Straßenbeleuchtung	-	-	80 v. H.

(4) Der beitragsfähige Aufwand, welcher die in Absatz 3, Spalte B der Tabelle zu bestimmenden Anteile übersteigt, ist allein durch die Gemeinde zu tragen.

(5) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

- 1. Anliegerstraßen:  
Straßen, Wege und Plätze, die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen;
- 2. Haupterschließungsstraßen:  
Straßen, Wege und Plätze, die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen;

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, Wege und Plätze, die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr und dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen;

**§ 5**

**Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

(1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke).

Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksflächen mit dem nach §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzfaktoren ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn (Buchgrundstück). Bilden zwei oder mehrere Buchgrundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so bildet der Flächeninhalt der wirtschaftlichen Einheit die Grundstücksfläche. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzfaktors nach § 7.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Flächen im Bereich eines Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
  - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Flächen zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Flächen zwischen der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grund-

stücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechenden Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

**§ 6**

**Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke**

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangenen 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
  - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 Bau NVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
  - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlage festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen gerundet,
  - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
  - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschossen,

- g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. Baumassenzahl bestimmt ist, der bei benachbarten Grundstücken überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene Bebauung (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);
- 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr.1 lit. b) bzw. lit. c);
- 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 4 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
  - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - b) unbebaut sind, die Zahl der bei benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
  - c) untergeschossig bebaut sind, die zulässige Zahl der Vollgeschosse. Die Feststellung der zulässigen Zahl der Vollgeschosse für untergeschossig bebaute Grundstücke richtet sich nach der Zahl der, bei benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes, überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird erhöht um

- 1. 0,3, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
- 2. 0,3, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

**§ 7**

**Nutzungsfaktoren für Grundstücke**

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
  - 1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5
  - 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
    - a) sie ohne Bebauung sind, bei

- aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
- bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
- cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau) 1,0
- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B: Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellung oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt; 1,0  
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0  
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,3  
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
  - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,3  
mit den Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
  - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0  
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a).

- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

**§ 8**

**Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994

(BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafte Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

**§ 9**

**Beitragssatz**

Für die nachfolgend aufgeführten Straßenabschnitte standen die Kosten zum 01.02.2004 fest und es wurden folgende Beitragssätze ermittelt (umlagefähiger Aufwand / Σ der modifizierten Grundstücksfläche):

- a) Karl-Marx-Straße/Rosa-Luxemburg-Straße (von August-Bebel-Straße bis GrünerWeg/Johannisthaler Straße), Teileinrichtungen Gehwege und Straßenbeleuchtung 1,41775823 €/m²
- b) Goethestraße (von Karl-Marx-Straße bis Mittelstraße) Teileinrichtungen Gehwege und Straßenbeleuchtung 2,58981021 €/m²
- c) Rosa-Luxemburg-Straße (von Oststraße bis Gartenstraße) Teileinrichtungen Gehweg (südseitig) und Straßenbeleuchtung 0,30370795 €/m²

**§ 10**

**Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 11**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft.

Senftenberg, 27.09.2007

Fredrich (Siegel)  
Bürgermeister

**Beschluss 040/07**

**Maßnahmebezogene Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach KAG für straßenbauliche Maßnahmen im Ortsteil Großkoschen der Stadt Senftenberg**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Maßnahmebezogene Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach KAG für straßenbauliche Maßnahmen im Ortsteil Großkoschen der Stadt Senftenberg gemäß Anlage.

**Maßnahmebezogene Satzung**

**über die Erhebung von Beiträgen nach KAG für straßenbauliche Maßnahmen**

**im Ortsteil Großkoschen der Stadt Senftenberg**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg - KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg in der Sitzung am 26.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Anlagenbegriff**

Öffentliche Straßen, Wege und Plätze im Ortsteil Großkoschen der Stadt Senftenberg (Erschließungsanlagen), auch wenn diese nicht zum Anbau bestimmt sind.

**§ 2**

**Beitragstatbestand**

Für die Verbesserung der Teileinrichtungen Gehweg, Radweg und Straßenbeleuchtung des Abschnitts Dresdener Straße (von B 96 bis Lautauer Straße) erhebt die Stadt Senftenberg, als Gegenleistung für die, dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten oder Nutzern der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile, Straßenbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 3**

**Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dass der Aufwand für einen Abschnitt einer Anlage gesondert ermittelt wird, wenn der Abschnitt selbständig benutzt werden kann.

**§ 4**

**Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

(1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit und durch die Gemeinde entfällt (Anteil der Gemeinde nach Abs. 3 Spalte C). Zuwendungen Dritter sind, sofern der Zuwendende nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Teiles und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Teils des Aufwandes zu verwenden.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 durchschnittlich anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.

(3) Der Anteil der Gemeinde am Aufwand nach Abs. 1 und die anrechenbaren Breiten der Anlage nach Abs. 2 werden wie folgt festgesetzt:

Anlagenart und Teileinrichtung		anrechenbare Breiten		Anteil der Gemeinde
Spalte A		Spalte B		Spalte C
		in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und im Außenbereich	
<b>1.</b>	<b>Haupterschließungsstraßen</b>			
a	Gehweg	bis zu 2,50 m	bis zu 2,50 m	40 v. H.
b	Radweg	bis zu 1,75 m	bis zu 1,75 m	60 v. H.
c	Straßenbeleuchtung	-	-	60 v. H.

(4) Der beitragsfähige Aufwand, welcher die in Absatz 3, Spalte B der Tabelle zu bestimmenden Anteile übersteigt, ist allein durch die Gemeinde zu tragen.

(5) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als Haupterschließungsstraßen:

Straßen, Wege und Plätze, die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen;

**§ 5**

**Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

(1) Der umlagefähige Ausbauraufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke).

Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksflächen mit dem nach §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzfaktoren ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn (Buchgrundstück). Bilden zwei oder mehrere Buchgrundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so bildet der Flächeninhalt der wirtschaftlichen Einheit die Grundstücksfläche. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzfaktors nach § 7.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Flächen im Bereich eines Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
  - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Flächen zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Flächen zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechenden Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

**§ 6**

**Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke**

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangenen 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
  - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 Bau NVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
  - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlage festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen gerundet,
  - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
  - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschosse,
  - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. Baumassenzahl bestimmt ist, der bei benachbarten Grundstücken überwiegend festgesetzte und/oder tatsäch-

- lich vorhandene Bebauung (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
  3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 4 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
    - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - b) unbebaut sind, die Zahl der bei benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
    - c) untergeschossig bebaut sind, die zulässige Zahl der Vollgeschosse. Die Feststellung der zulässigen Zahl der Vollgeschosse für untergeschossig bebaute Grundstücke richtet sich nach der Zahl der, bei benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes, überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird erhöht um

1. 0,3, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
2. 0,3, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

**§ 7**

**Nutzungsfaktoren für Grundstücke**

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5
  2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
    - a) sie ohne Bebauung sind, bei
      - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbare Wasserflächen 0,0167
      - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333

- cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau) 1,0
- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B: Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellung oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt; 1,0  
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0  
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,3  
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
  - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetriebendienen, mit den Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, 1,3
  - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0  
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a).

- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

**§ 8**

**Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes ge-

mäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafte Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

**§ 9  
Beitragssatz**

Für den nachfolgend aufgeführten Straßenabschnitt standen die Kosten zum 01.02.2004 fest und es wurde folgender Beitragssatz ermittelt (umlagefähiger Aufwand /  $\Sigma$  der modifizierten Grundstücksfläche):

Dresdener Straße (von B 96 bis Lautauer Straße),	
Teileinrichtung Gehweg	<b>0,72317285 €/m<sup>2</sup></b>
Teileinrichtung Radweg	<b>0,75691003 €/m<sup>2</sup></b>
<u>Teileinrichtung Straßenbeleuchtung</u>	<b>0,59679914 €/m<sup>2</sup></b>
Beitragssatz gesamt	<b>2,07688202 €/m<sup>2</sup></b>

**§ 10  
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft.

Senftenberg, 27.09.2007

Fredrich (Siegel)  
Bürgermeister

**Beschluss 041/07**

**Abschnittsbildungsbeschluss für den Abschnitt Reyersbachstraße (von Rudolf-Breitscheid-Straße bis Robert-Harnau-Straße)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg beschließt, dass die Abrechnung der Straßenbaubeiträge nach KAG für den Abschnitt Reyersbachstraße (von Rudolf-Breitscheid-Straße bis Robert-Harnau-Straße) der Erschließungsanlage Reyersbachstraße (von Rudolf-Breitscheid-Straße - Grenze Sanierungsgebiet „Innenstadt“ - bis August-Bebel-Straße) im Wege der Abschnittsbildung, noch vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht, erfolgen soll.

**Beschluss 042/07**

**Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr.23 "Wohngebiet Hüttenstraße"**

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt:

1. Der Bebauungsplan Nr. 23 „Wohngebiet Hüttenstraße“ in der Fassung vom 12.07.2007 wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.
2. Die Begründung wird gebilligt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt die Satzung bekannt zu machen.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Stimmberechtigten:	33
davon anwesend:	26
Ja-Stimmen:	26
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grund des § 28 GO waren keine Stimmberechtigten von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Beschluss 043/07**

**2. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Senftenberg**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Senftenberg (siehe Anlage).

**2. Änderung der Satzung  
über die Straßenreinigung in der Stadt Senftenberg**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86), des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 218) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg - KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 231) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg am 26.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

**Art. 1**

Der Straßenreinigungsplan zur Satzung bezüglich des Stadtgebietes Senftenberg und des Ortsteiles Hosena wird für die genannten Straßen wie folgt geändert:

Straße		Zuordnung	Kehr- und Winterdienst	
			von	bis
G	Grenzstraße	B2	Calauer Straße	Sporthalle
R	Radojewskistraße	B2		
	Ritterstraße	A, B2		
S	Steindamm	C	Ritterstraße	Hausnummer 81

**Ortsteil Hosena**

Straße		Zuordnung	Kehr- und Winterdienst	
			von	bis
G	Güterbahnhofstraße	B2		Güterbahnhofstraße 4

**Art. 2**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Senftenberg, 27.09.2007

Fredrich (Siegel)  
Bürgermeister

**Beschluss 044/07**

**Investitionen für die Ganztagschule Bernhard-Kellermann-Oberschule im Haushaltsjahr 2007/2008**

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt, den Eigenanteil in Höhe von 20 % für investive Maßnahmen an der Bernhard-Kellermann-Oberschule in Senftenberg entsprechend der großen Förderrichtlinie in den Haushalt 2008 einzustellen.

**Beschluss 045/07**

**Aufhebung des Beschlusses 116/03 - Ausschreibung der privaten Betriebsführung des Erlebnisbades der Stadt Senftenberg**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebung des Beschlusses 116/03 (Ausschreibung der privaten Betriebsführung des Erlebnisbades der Stadt Senftenberg).

**Beschluss 046/07**

**Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Senftenberg**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg beschließt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Senftenberg.

**Satzung**

**über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Senftenberg**

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBI I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBI I S. 74) und § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – Bbg. BKG) vom 20. Mai 2004 (GVBI I S. 197) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg in ihrer Sitzung am 26. September 2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Die Leistungen der ehrenamtlichen Tätigkeit der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren sind grundsätzlich unentgeltlich. Der Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfällen gestaltet sich nach den Regelungen des Landes Brandenburg. Aufwandsentschädigungen werden im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

**§ 2**

**Aufwandsentschädigungen**

(1) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhalten für die geleistete, ehrenamtliche Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt jährlich:

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| a) | für den Wehrführer                            | 500,00 € |
|    | für den stellvertretenden Wehrführer          | 400,00 € |
| b) | für den Ortswehrrührer                        | 300,00 € |
|    | für den stellvertretenden Ortswehrrührer      | 200,00 € |
| c) | für den Zugführer                             | 160,00 € |
|    | für den Hauptmaschinisten                     | 120,00 € |
| d) | für den Jugendfeuerwehrwart                   | 260,00 € |
|    | für den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart | 200,00 € |
| e) | je Brandsicherheitswache                      | 75,00 €  |

(3) Nimmt ein Empfänger der Aufwandsentschädigung mehrere mit einem Anspruch auf Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach § 2 Abs. 2 a) bis d) wahr, erhält er nur die höhere Aufwandsentschädigung.

(4) Die Aufwandsentschädigung (nach den Absätzen 1 und 2) wird in zwei Raten jeweils zum 15. der Monate Juli/Dezember gezahlt.

**§ 3**

**Umfang und Wegfall der Aufwandsentschädigungen**

(1) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (z. B. Telefon- und Portogebühren, Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches) abgegolten.

(2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als drei Monate im laufenden Jahr seinen Dienst nicht wahrnehmen kann. Bereits gezahlte Beträge sind zu erstatten.

**§ 4**

**Einsatzentschädigung**

(1) Für die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Senftenberg im Rahmen der dem Träger des Brandschutzes nach § 3 Abs. 1 und 2 Bbg. BKG übertragenen Aufgaben erhält jeder Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr eine Einsatzentschädigung, wenn er an mindestens 50 % des Einsatzgeschehens und an mindestens 12 jährlichen Diensten in der Standardausbildung beteiligt war.

(2) Die Höhe der jährlichen Entschädigung beträgt 120,00 €. Die Zahlung erfolgt am Ende des Jahres.

(3) Die Nachweisführung obliegt dem Ortswehrrührer und ist zum 15. November des Kalenderjahres zu bestätigen.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung von ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Senftenberg vom 8. Dezember 2004 außer Kraft.

Senftenberg, 27.09.2007

Fredrich (Siegel)  
Bürgermeister

**Beschluss 047/07**

**Änderung Ausschussbesetzung CDU-Fraktion**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg beschließt

- die Abberufung von Frau Petra Demuth als Mitglied des Ausschusses für Bau, Wirtschaft und Umwelt
- und
- die Berufung von Herrn Bernd Leubner als Mitglied des Ausschusses für Bau, Wirtschaft und Umwelt

Die Vertretungsregelung innerhalb der CDU-Fraktion bleibt bestehen.

**Beschluss 048/07:**

**Änderung Ausschussbesetzung UWS-Fraktion**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg beschließt:

Die Abberufung von Herrn Hans-Peter Rößiger als Mitglied des Ausschusses für Bau, Wirtschaft und Umwelt.

Die Berufung von Herrn Karsten Walter als Mitglied des Ausschusses für Bau, Wirtschaft und Umwelt. Vertreter ist Herr Hans-Peter Rößiger.

**Beschluss 049/07**

**Steuerangelegenheit**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine Steuerangelegenheit.

**Beschluss 050/07**

**Abschluss eines Pachtvertrages**

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages.

**Beschluss 051/07**

**Verkauf eines Grundstückes**

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt den Verkauf eines Grundstückes.

**Beschluss 052/07**

**Tausch von Grundstücken**

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt den Tausch von Grundstücken.

**Beschluss 053/07**

**Änderung des Beschlusses 143/95**

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die Änderung des Beschlusses 143/95 (Grundstücksangelegenheit).

**Beschluss 054/07**

**Änderung des Beschlusses 117/05**

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die Änderung des Beschlusses 117/05 (Grundstücksangelegenheit).

**Beschluss 055/07**

**Übertragung von Grundstücken**

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die Übertragung von Grundstücken.

**Weitere amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisters**

Stadt Senftenberg  
Der Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung**

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg am 26. September 2007 als Satzung beschlossene

**Bebauungsplan Nr. 23 "Wohngebiet Hüttenstraße"**

- bestehend aus: - Planzeichnung (Teil A)  
- Textliche Festsetzungen (Teil B)  
- Anlagen: Begründung, Umweltbericht

mit dem räumlichen Geltungsbereich nördlich der Spremberger Straße zwischen Stern-, Tennig-, Hüttenstraße und dem alten Kohlebahndamm in einer Gesamtgröße von ca. 2,06 ha, tritt am Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann ihn in der Stadtverwaltung, Markt 19, Planungs- und Liegenschaftsamt zu den Sprechzeiten

*Dienstag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr*

*Donnerstag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:30 Uhr*

einschauen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Zusätzlich liegen die Planzeichnung sowie die Begründung, einschließlich Umweltbericht für die Dauer von zwei Wochen vom

**22. Oktober 2007 bis einschließlich 5. November 2007**

in der Stadtverwaltung Senftenberg, Markt 19, Planungs- und Liegenschaftsamt zu den Dienstzeiten

*Montag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr*

*Dienstag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr*

*Mittwoch 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr*

*Donnerstag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:30 Uhr*

*Freitag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr*

für jedermann zur Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 bis 3 BauGB nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Senftenberg, den 27.09.2007

Fredrich (Siegel)  
Bürgermeister

Stadt Senftenberg  
Hoch- und Tiefbauamt

**Einziehungsverfügung**

Nach § 8 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I (GVBl. I S. 218), wird

der Gemeingebrauch für eine Teilfläche von ca. 3475 m<sup>2</sup> des Teilabschnittes der Gemeindestraße G 601/010 (Flurstück 75, Flur 5, Gemarkung Peickwitz) der **Feldstraße** aufgehoben.

Der Gemeingebrauch des betroffenen Bereiches (Teilstück des Flurstückes 75, Flur 5, Gemarkung Peickwitz) wird aufgehoben, weil Gründe des öffentlichen Wohls für eine Änderung des Gemeingebrauches vorliegen.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Hoch- und Tiefbauamt der Stadt Senftenberg, Markt 19, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Die Verfügung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung im "Amtsblatt für die Stadt Senftenberg" wirksam.

**Rechtbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Senftenberg, Der Bürgermeister, Markt 1, 01968 Senftenberg einzulegen.

Senftenberg, den 29.08.2007

Fredrich (Siegel)  
Bürgermeister

Auf der Grundlage des Beschlusses 28/07 der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg vom 27. Juni 2007 erlässt der Bürgermeister folgende

**Richtlinie der Stadt Senftenberg  
über die Gewährung eines  
kommunalen Begrüßungsgeldes für Studierende**

**§ 1**

**Zuwendungszweck**

Die Stadt Senftenberg bekennt sich zu ihrer Funktion als Ort der Bildung und der Wissenschaft. Die in Senftenberg Studierenden sollen sich am Studienort wohl fühlen und sich mit ihrer Stadt identifizieren. Das Begrüßungsgeld soll Studierenden die Entscheidung für Senftenberg als Studienort erleichtern.

**§ 2**

**Zuwendungsempfänger und -voraussetzungen**

(1) Antragsberechtigt sind Studierende während der Regelstudienzeit, die an der Fachhochschule Lausitz eingetragen sind und ihren alleinigen oder Hauptwohnsitz zu diesem Zweck nach Senftenberg verlegt haben.

(2) Das Datum der Anmeldung des Hauptwohnsitzes in Senftenberg darf nicht mehr als 3 Monate vor Beginn des Studiums liegen.

(3) Die melderechtlichen Voraussetzungen der/des Studierenden müssen zum Stichtag im Melderegister gegeben sein. Als Stichtag wird der 31.12. des Jahres, für das der Antrag gestellt wird, festgelegt.

**§ 3**

**Höhe, Art, Zeitpunkt und Form der Zuwendung**

- (1) Das kommunale Begrüßungsgeld beträgt jährlich 75 €.
- (2) Die Bewilligung erfolgt als nicht rückzahlbare Zuwendung.
- (3) Die Auszahlung durch die Stadt Senftenberg erfolgt innerhalb des 1. Quartals des Folgejahres nach dem Stichtag durch Überweisung auf ein inländisches Konto.

**§ 4**

**Bewilligungsverfahren**

(1) Studierende, die zum Erreichen der Zuwendungsvoraussetzungen nach § 2 ihren alleinigen oder Hauptwohnsitz nach Senftenberg verlegen wollen, können dies beim Einwohnermeldeamt der Stadt Senftenberg vornehmen. Hierzu ist das persönliche Erscheinen erforderlich.

(2) Die Bewilligung des Begrüßungsgeldes erfolgt auf Antrag. Dieser kann bereits bei der Anmeldung im Einwohnermeldeamt gestellt oder von den Internetseiten der Stadt Senftenberg heruntergeladen werden.

(3) Die Antragstellung kann nur persönlich im Einwohnermeldeamt erfolgen. Die Vorlage von Personalausweis oder Reisepass und Studentenausweis oder Immatrikulationsbescheinigung für den Bewilligungszeitraum, jeweils im Original, ist erforderlich.

(4) Der Antrag ist für jedes Jahr erneut im Zeitraum bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres zu stellen. Die melderechtlichen Voraussetzungen müssen zum 31.12. des Jahres gegeben sein, für das der Antrag gestellt wird.

(5) Die Überweisung des Begrüßungsgeldes erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2. Eine schriftliche Benachrichtigung über die Bewilligung des Antrages unterbleibt. Studierende, deren

Antrag nicht entsprochen wird, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid unter Angabe der Gründe.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Senftenberg, 17.09.2007

Fredrich  
Bürgermeister

**Antrag auf Gewährung des kommunalen Begrüßungsgeldes  
für Studierende der Stadt Senftenberg**

01 für das Jahr<sup>1)</sup> \_\_\_\_\_

**AntragstellerIn**<sup>2)</sup> \_\_\_\_\_

02 Name \_\_\_\_\_

03 Vorname \_\_\_\_\_

04 geb. am \_\_\_\_\_

Personalausweis- o. \_\_\_\_\_

05 Reisepass- Nr. \_\_\_\_\_

**Bankverbindung** (nur Inlandkonto)

06 Kontonummer \_\_\_\_\_

07 Bankleitzahl \_\_\_\_\_

08 Kreditinstitut/Ort \_\_\_\_\_

09 Kontoinhaber/in \_\_\_\_\_

**Hauptwohnsitz vor der Anmeldung** in Senftenberg

10 Straße / Hausnummer \_\_\_\_\_

11 PLZ / Ort \_\_\_\_\_

**neuer Hauptwohnsitz** in Senftenberg

12 Straße / Hausnummer \_\_\_\_\_

13 PLZ / Ort \_\_\_\_\_

Datum der Anmeldung<sup>3)</sup> \_\_\_\_\_

14 immatrikuliert an der \_\_\_\_\_

15 FHL seit \_\_\_\_\_

16 Matrikelnummer \_\_\_\_\_

**Folgende Unterlagen füge ich dem Antrag bei:**

Kopie des Personalausweises  /

17 des Reisepasses  **Die Originale**

Kopie des Studentenausweises  / **sind jeweils**

18 der Immatrikulationsbescheinigung  **vorzulegen.**

**Bei Rückfragen**

19 Telefon \_\_\_\_\_

20 Mobiltelefon \_\_\_\_\_

21 E-Mail \_\_\_\_\_

Ich erkläre, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen und beantrage die Zahlung des kommunalen Begrüßungsgeldes. Ich bin einverstanden, dass meine Daten gemäß §§ 12, 13 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) zum Zweck der Nachweisführung für das Begrüßungsgeld und den Meldestatus für die Dauer meines Studiums erhoben und gespeichert werden.

22 \_\_\_\_\_

Ort<sup>4)</sup> / Datum / Unterschrift Antragsteller/in

- 1) Der Antrag ist für das jeweilige Jahr im Zeitraum **bis 31.03. des Folgejahres** zu stellen. Die melderechtlichen Voraussetzungen müssen zum 31.12. des Jahres gegeben sein, für das der Antrag gestellt wurde.
- 2) Antragsberechtigt sind Studierende während der Regelstudienzeit, die an der Fachhochschule Lausitz eingetragen sind und ihren alleinigen oder Hauptwohnsitz zu diesem Zweck nach Senftenberg verlegt haben.
- 3) Das Datum der Anmeldung des Hauptwohnsitzes darf nicht mehr als 3 Monate vor Beginn des Studiums liegen.
- 4) Die Antragstellung kann nur **persönlich** im Einwohnermeldeamt, Rathausstraße 8, 01968 Senftenberg, erfolgen.

**Registrierungsvermerk der Antragstellung** (füllt Einwohnermeldeamt aus)

Antrag entgegen genommen

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum / Unterschrift Sachbearbeiter/in

**Die Stadt Senftenberg**

beabsichtigt folgendes Grundstück in der Gemarkung Hosena zu veräußern oder in Form eines Erbbaurechtes zu vergeben:

**unbebautes Grundstück neben Bahnhofsteg 4**

Flur:	4
Flurstück:	Teilfläche aus 647
Lage:	in zentraler und verkehrsgünstiger Lage
Grundstücksgröße:	ca. 867 m <sup>2</sup>
Nutzung:	Wohn- und/oder Geschäftshaus
Erschließung:	ortsüblich erschlossen
Bedingung:	Übernahme der Liegenschaft im gegenwärtigen Zustand
Kaufpreis:	12,00 €/m <sup>2</sup>

Hinweis:

Der Abschluss eines Vertrages in Folge der direkten Vermarktung durch die Stadt Senftenberg ist kostenfrei!

Die Stadt Senftenberg ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen.

Kaufangebote mit Konzept sind in einem besonders gekennzeichneten Umschlag „Kaufangebot nicht öffnen zum unbebauten Grundstück Bahnhofsteg 4 in Hosena“ zu richten an die

Stadt Senftenberg  
Sachgebiet Liegenschaften  
Frau Zschieschang  
☎ (03573) 701-316  
Markt 19  
01968 Senftenberg

Die **Angebotsfrist** endet am **09.11.2007**.

Die Eröffnung erfolgt am **12.11.2007** im Zimmer 205 des Verwaltungsgebäudes der Stadt Senftenberg, Markt 19.

Senftenberg, 04.10.2007

Fredrich  
Bürgermeister

**Die Stadt Senftenberg**

beabsichtigt folgendes Grundstück in der Gemarkung Senftenberg zu veräußern oder in Form eines Erbbaurechtes zu vergeben:

**unbebautes Grundstück an der Reyersbachstraße (Baulücke)**

Flur:	15
Flurstück:	Teilfläche aus 393
Lage:	innerhalb des Stadtzentrums; gute Wohnlage im innerstädtischen Bereich
Grundstücksgröße:	ca. 1.525 m <sup>2</sup>
Nutzung:	geeignet zur Wohn- und/oder Geschäftsbauung
Erschließung:	ortsüblich erschlossen
Bedingung:	Übernahme der Liegenschaft im gegenwärtigen Zustand
Mindestgebot:	54,00 €/m <sup>2</sup>
Bemerkungen:	Teilung des Grundstückes möglich

Auf die Möglichkeit der Durchführung eines Bieterverfahrens wird hingewiesen

Ebenso ist eine innerstädtische Förderfähigkeit bei Schaffung von privatem Wohneigentum möglich

Hinweis:

Für die Umverlegung der bestehenden Hausanschlüsse Reyersbachstraße Nr. 16, 18 und 24 entstehen weitere Kosten in Höhe von ca. 4.000,- €.

Der Abschluss eines Vertrages in Folge der direkten Vermarktung durch die Stadt Senftenberg ist kostenfrei!

Die Stadt Senftenberg ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen.

Kaufangebote sind in einem besonders gekennzeichneten Umschlag „Kaufangebot nicht öffnen und unbebautes Grundstück Reyersbachstraße (Baulücke)“ zu richten an die

Stadt Senftenberg  
Sachgebiet Liegenschaften  
Frau Zschieschang  
☎ (03573) 701-316  
Markt 19  
01968 Senftenberg

Die **Angebotsfrist** endet am **09.11.2007**

Die Eröffnung erfolgt am **12.11.2007** im Zimmer 205 des Verwaltungsgebäudes der Stadt Senftenberg, Markt 19.

Senftenberg, 04.10.2007

Fredrich  
Bürgermeister

**Die Stadt Senftenberg**

beabsichtigt folgendes Grundstück in der Gemarkung Senftenberg zu veräußern oder in Form eines Erbbaurechtes zu vergeben:

**bebautes Grundstück Markt 15**

Flur:	14
Flurstück:	150
Lage:	in ausgezeichneter Lage, direkt im historischen Stadtzentrum, sehr günstige Verkehrsanbindung
Grundstücksgröße:	476 m <sup>2</sup>
Nutzung:	Wohn- und Geschäftsbebauung, derzeit leerstehend
Erschließung:	ortsüblich erschlossen
Bedingung:	Übernahme der Liegenschaft im gegenwärtigen Zustand.
Verkehrswert:	39.800,00 €
Bemerkungen:	Auf die Möglichkeit der Durchführung eines Bieterverfahrens wird hingewiesen.  Liegt im Sanierungsgebiet Innenstadt der Stadt Senftenberg.  Für die Instandsetzung und Modernisierung des Gebäudes ist eine Städtebauförderung möglich.  Objekt steht unter Denkmalschutz!

Hinweis:

Der Abschluss eines Vertrages in Folge der direkten Vermarktung durch die Stadt Senftenberg ist kostenfrei!

Die Stadt Senftenberg ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen.

Kaufangebote sind in einem besonders gekennzeichneten Umschlag „Kaufangebot nicht öffnen und bebautes Grundstück Markt 15“ zu richten an die

Stadt Senftenberg  
Sachgebiet Liegenschaften  
Frau Zschieschang  
☎ (03573) 701-316  
Markt 19  
01968 Senftenberg

Eine Besichtigung des Objektes ist nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Die **Angebotsfrist** endet am **09.11.2007**.

Die Eröffnung erfolgt am **12.11.2007** im Zimmer 205 des Verwaltungsgebäudes der Stadt Senftenberg, Markt 19.

Senftenberg, 04.10.2007

Fredrich  
Bürgermeister

**Die Stadt Senftenberg**

beabsichtigt folgendes Grundstück in der Gemarkung Hosena zu veräußern oder in Form eines Erbbaurechtes zu vergeben:

**bebautes Grundstück Friedensstraße 4**

Flur:	4
Flurstück:	675
Lage:	in zentraler und verkehrsgünstiger Lage
Grundstücksgröße:	2.405 m <sup>2</sup>
Nutzung:	Mehrfamilienhaus mit 3 Mieteinheiten, 2 ME vermietet, 1 ME leerstehend
Erschließung:	ortsüblich erschlossen
Bedingung:	Übernahme der Liegenschaft im gegenwärtigen Zustand.  Übernahme der bestehenden 2 Mietverträge
Verkehrswert	53.000,00 €

Hinweis:

Der Abschluss eines Vertrages in Folge der direkten Vermarktung durch die Stadt Senftenberg ist kostenfrei!

Die Stadt Senftenberg ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen.

Kaufangebote mit Konzept sind in einem besonders gekennzeichneten Umschlag „Kaufangebot nicht öffnen zum bebauten Grundstück Friedensstraße 4 in Hosena“ zu richten an die

Stadt Senftenberg  
Sachgebiet Liegenschaften  
Frau Zschieschang  
☎ (03573) 701-316  
Markt 19  
01968 Senftenberg

Eine Besichtigung des Objektes ist nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Die **Angebotsfrist** endet am **09.11.2007**.

Die Eröffnung erfolgt am **12.11.2007** im Zimmer 205 des Verwaltungsgebäudes der Stadt Senftenberg, Markt 19.

Senftenberg, 04.10.2007

Fredrich  
Bürgermeister

---

**Ende des amtlichen Teils**

---

Stadt Senftenberg  
Der Bürgermeister

Zum 01.01.2008 ist vorerst befristet für die Dauer von 2 Jahren im Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt der Stadt Senftenberg die Stelle einer/eines

**Fachagrarrwirtin / Fachagrarrwirtes  
Baumpflege und Baumsanierung**

zu besetzen.

Zum Aufgabengebiet gehören die Durchführung von Baumkontrollen entsprechend der aktuellen Richtlinie zur Überprüfung der Verkehrssicherheit, die Bearbeitung von Anträgen auf Baumfällungen, Rodungen und Schnittmaßnahmen, die Vorbereitung und Auftragserteilung zu eingehenden Baumuntersuchungen sowie die Veranlassung von Maßnahmen zur Verkehrssicherheit

und Gesunderhaltung des Baumbestandes einschließlich der Leistungszusammenstellung, Vorbereitung sowie Abrechnung von Aufträgen. Daneben sind Auflagenerfüllung aus naturschutzrechtlichen Genehmigungen zur Ergänzung des Baumbestandes vorzubereiten sowie Maßnahmen zur Erhaltung des Baumbestandes und des Baumschutzes innerhalb des Stadtgebietes zu ergreifen. Die Stelleninhaberin/ Der Stelleninhaber ist darüber hinaus für die Antragstellung genehmigungspflichtiger Maßnahmen entsprechend der naturschutzrechtlichen Regelungen sowie die Bearbeitung der naturschutzrechtlichen Bescheide verantwortlich.

Von den BewerberInnen werden neben einer einschlägigen Berufsausbildung anwendungsbereite EDV-Kenntnisse und der Führerschein Klasse III bzw. B erwartet. Ein sicheres, fachkundiges Auftreten werden ebenso vorausgesetzt, wie eine selbständige, eigenverantwortliche Arbeitsweise.

Die Stelle ist nach Vergütungsgruppe VIb des Tarifvertrages für Angestellte in technischen Berufen bewertet (entspricht der Entgeltgruppe 6 TVöD).

Wenn Sie die vielfältigen und abwechslungsreichen Aufgaben einer öffentlichen Verwaltung interessieren, dann senden Sie bitte Ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Tätigkeitsnachweise, Zeugnisabschriften) bis spätestens 31.10.2007 mit dem Vermerk „Bewerbung FachagrarwirtIn Baumpflege und Baumsanierung“ an die

Stadt Senftenberg  
 Personalmanagement  
 Markt 1  
 01968 Senftenberg

Andreas Fredrich  
 Bürgermeister

**Das Ordnungsamt informiert!**

**Füttern der Tiere im Wildgehege des Tierparks Senftenberg**

Wir alle wissen, welche Freude es Kindern und Erwachsenen bereitet, Wildtiere zu füttern und sie dabei von nah beobachten zu können. Aus gegebenem Anlass weist das Ordnungsamt der Stadt Senftenberg darauf hin, dass das Verfüttern mitgebrachter Abfälle (Baumverschnitte, Gartenabfälle, Speisereste) an die Tiere im Wildgehege des Tierparks Senftenberg grundsätzlich verboten ist. Oftmals wird damit, wie in der Vergangenheit, unbewusst großer Schaden angerichtet. Vieles ist für die Tiere unbedenklich, macht sie krank und kann sogar tödlich wirken. Selbst Brot kann bei Wildtieren zur Übersäuerung des Magens und im schlimmsten Fall zum Tod führen.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass es aus diesen Gründen verboten ist, die Tiere des Tierparks und des Wildgeheges mit eigenem Futtermaterial zu füttern. Um Ihnen aber den Spaß am Füttern zu erhalten, besteht die Möglichkeit des Futtererwerbs an der Kasse des Tierparks. Dieses in Tüten portionierte Futter ist speziell auf die Bedürfnisse der Tiere bzw. Wildtiere abgestimmt.

Darüber hinaus dürfen Laub und Grünabfälle nur auf dem Grundstück entsorgt werden, auf dem sie angefallen sind. Dies kann beispielsweise durch Liegenlassen, Untergraben, Unterpflügen oder Kompostieren erfolgen. Anderenfalls sind das Laub und die Grünabfälle entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes "Schwarze Elster" (Abfallentsorgungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung zu entsorgen. Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer empfindlichen Geldbuße geahndet werden kann.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsamtes der Stadt Senftenberg gern zur Verfügung.

**LAUBSAMMELAKTION 2007**

**Jedes Jahr im Herbst fallen die Blätter von den Bäumen und das Jahr verabschiedet sich langsam.**

**Doch damit fangen für eine Vielzahl von Bürgern auch die Probleme mit der Laubentsorgung an.**

Die Stadt Senftenberg möchte auch in diesem Jahr die Anlieger von Alleen im Rahmen der bestehenden Möglichkeit bei der Laubentsorgung unterstützen, damit nicht alle Kosten, die bei der Laubentsorgung entstehen, zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger gehen, auch wenn die Grundstückseigentümer zur Reinigung des vor ihrem Anwesen verlaufenden Gehsteiges verpflichtet sind. Dazu gehört auch die Beseitigung herabfallenden Laubes von den der Stadt gehörenden Bäumen.

Dennoch möchte die Stadt Unterstützung geben, denn die „grüne Lunge“ ist wichtig für das Stadtklima und sollte von den Bürgerinnen und Bürgern auch in der Jahreszeit des Laubfalls Akzeptanz finden. Um den besonders betroffenen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Senftenberg die Laubentsorgung zu erleichtern, bietet deshalb die Stadt Senftenberg ausschließlich für private Anlieger vorzugsweise in Alleen eine kostenfreie Laubentsorgung an. Ausgenommen sind Bereiche, in denen über die Straßen- und Gehwegreinigung bereits eine Laubentsorgung durch die Stadt Senftenberg erfolgt.

**ABLAUFPLAN:**

Es erfolgt eine kostenfreie Ausgabe von Laubsäcken im Foyer des Rathauses zu den Öffnungszeiten ab dem 16. Oktober 2007

Montag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:30 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

Und über die Gemeindebüros in den Ortsteilen zu den Sprechzeiten:

Bürgerhaus Großkoschen, Senftenberger Straße 2	dienstags 15:00 – 18:00 Uhr
Bürgerhaus Hosena, Friedensstraße 5	dienstags 16:30 – 17:30 Uhr
Ehemalige Schule Brieske, Platz des Friedens	montags 16:00 – 17:00 Uhr
Bürgerhaus Niemtsch, Dorfstraße 8	dienstags 16:00 – 18:00 Uhr – 14-tägig (Termine werden im Schaukasten bekannt gegeben)
Bürgerhaus Peickwitz, Hauptstraße 15	mittwochs 17:00 – 18:00 Uhr

In Sedlitz erfolgt die Laubentsorgung so wie gewohnt über die Umwelt- und Recycling Dienstleistungs GmbH (URD).

Die Anzahl der Laubsäcke richtet sich nach dem Baumbestand im öffentlichen Bereich. Die Anzahl der kostenfreien Laubsäcke ist nach oben begrenzt. Die Ausgabe der Laubsäcke ist zu quittieren. Die Abholung dieser Laubsäcke erfolgt für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger kostenfrei über den Entsorgungsverband „Schwarze Elster“ in Absprache mit der Stadt Senftenberg nach

einem Tourenplan. Eine Anmeldung der ausgeteilten Laubsäcke ist nicht erforderlich.

Die Abholtag sind am **24.10., 07.11., 21.11. und 05.12.2007.**

Die Laubsäcke sind bis **6:30 Uhr** und gut sichtbar am Straßenrand abzustellen.

**Grundsätzlich gilt für die Gartenabfallentsorgung:**

Es erfolgt keine Abholung von Laubsäcken durch den städtischen Bauhof.

Es werden durch den Entsorgungsverband nur die ausgegebenen Laubsäcke eingesammelt.

Die Laubsäcke bestehen aus festem verrottbar Material mit der Aufschrift „Laubsack“.

Andere Säcke werden nicht eingesammelt und entsorgt.

Wer dennoch Säcke auf öffentlicher Fläche abstellt, handelt ordnungswidrig.

Sollten weitere Laubsäcke über die ausgegebene Anzahl hinaus benötigt werden oder Banderolen für die Entsorgung von sonstigen Gartenabfällen aus dem privaten Bereich, sind diese entsprechend des Abfallkalenders „Schwarze Elster“ zu erwerben.

Sie rufen dann einfach unter der Telefonnummer **03574 893031** an, um die Abholung anzumelden. Ihre Gartenabfälle müssen am Entsorgungstermin um 6:30 Uhr, im kostenpflichtigen Laubsack verpackt oder als Bündel, mit Banderole versehen, am Straßenrand bereitgestellt werden. Damit ist Ihnen die Möglichkeit gegeben, Ihre Gartenabfälle, die Sie nicht selbst kompostieren, je nach Anfall entsorgen zu lassen. Laubsäcke und Banderolen sind bei den Müllmarkenhändlern erhältlich.

**Für nachfolgende Grundstücke werden Laubsäcke zur Abholung bereit gestellt.**

Senftenberg		Haus- Nr.
1	Buchwalder Str.	1-55, Flur 11 Flurstück 736/737
2	Badstraße	1-12, 20 ,21 ,32 ,34, Flurstück 293
3	E.-Thälmann-Str.	68a-79, Flurstück 254
4	Niemtscher Weg	5-9, 24, 27
5	Steindamm	17, 20, 32, 34, 69, 71, 73, 75, 77, 79, 81
6	Kerneckestraße	1a, 23, 24, 25, 26
7	Lindenstraße	13-25, 28-34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52
8	Mittelstraße	55
9	Kormoranstraße	14
10	Ostpromenade	1, 3, 8, 8a, 8b, 10
11	Großenhainer Straße	19, 21, 23, 25, 27
12	Dr. Otto- Rindt- Straße	100
OT Brieske		
1	Elsterstraße	12-20
2	Am Elsterdamm	4-14
3	Am Margaretengraben	1-9
4	H.- Just- Straße	43
5	Brieske Dorf	Gaststätte, 30-36

OT Niemtsch		
1	Dorfstraße	4-16, 23-25, 30-32, 34
2	Seestraße	6, 9, 12, 15, 15a, 16, 17, 22
3	Peickwitzer Straße	1
4	Senftenberger Straße	1
OT Peickwitz		
1	Hauptstraße	1-6a, 20-51, 60-69
2	Senftenberger Str.	1-9, 11
3	Gartenstraße	1, 1a, 1b, 1c, 2
4	Feldstraße	13
OT Hosena		
1	Johannistaler Str.	1-23, 43
2	Bahnhofstraße	1-7, 14-16, 18, 20
3	Friedensstraße	3, 3b
4	Bebelstraße	5-9
5	Platz der Jugend	1-8
6	Rosa-Luxenburg-Str.	28-102
7	Wiesenweg	1-3
8	Oststraße	1
9	Grenzweg	1
10	Lange Straße	5, 7, 20
11	Gartenstraße	2
12	Ringstraße	2, 4, 6, 8, 10, 12, 14
13	Kurzegasse	2b, 3
OT Großkoschen		
1	Dresdener Str.	1-33, 35, 37-40
2	Schulstraße	9a, 12, 13
3	Lautaer Straße	1, 8a
4	Waldweg	1-4, 14
5	Dorfplatz	1, 17, 18, 36
6	Niemtscher Weg	3, 5, 12, 12a, 14
7	Gartenstraße	1
GT Kleinkoschen		
1	Dorfstraße	2, 9a, 14, 19
2	Buchwalder Straße	12, 14

**Bekanntmachungen der Ortsbürgermeister der Ortsteile der Stadt Senftenberg**

**Ortsteil Brieske**

Liebe Bürger und Bürgerinnen von Brieske und Brieske Dorf,

Baumaßnahmen in unserem Ortsteil sind nun teilweise angelaufen. Es wird zurzeit in der Straße der Jugend durch den WAL gebaut und in der Elsterstraße/Rathenauplatz wird die Straße vollsaniert.

Die Baumaßnahme in der Elsterstraße wird für den 1. Bauabschnitt bis Mitte Dezember 2007 geplant. In diesem Zusammenhang möchte ich nochmals die Bürger darauf hinweisen, dass bei Problemen bei der Abfuhr von Papier und Müll die Hilfe der Baufirma zugesagt wurde. Man sollte sich an diese wenden, um den Transport der Tonnen zu gewährleisten.

Auch in diesem Jahr werden wieder Laubsäcke ausgeteilt. Zum genauen Termin informiert die Stadtverwaltung noch.

Im Konzertgarten haben wir in diesem Jahr schon einige interessante Veranstaltungen gehabt.

Zur Freude aller Besucher des Countryfestes am 25.08.2007 im Konzertgarten, wurde auch der Sanitärtrakt in den Kolonaden fertiggestellt.

In unserer Kaiserkrone hat der Verein zur „Rettung des Saales der Kaiserkrone“, mehrere Ausstellungen organisiert.

Unter anderem gibt es die letzte Ausstellung zu Gartenstädten in Deutschland, jetzt noch im Rathaus zu sehen. Die Ausstellungen wurden gut angenommen.

Zu Weihnachten möchte der Verein auch wieder symbolisch einen Tannenbaum in den Saal der Kaiserkrone aufstellen.

Der nächste und letzte Höhepunkt in diesem Jahr wird der 2. Weihnachtsmarkt am 02.12.2007 zum 1. Advent sein. Auch hier will sich der Verein mit Gewerbetreibenden aus Brieske und Umgebung um die Organisation bemühen.

Der Chor der Bergarbeiter Brieske wird in diesem und ich hoffe auch in den Folgejahren diesen Weihnachtsmarkt eröffnen.

Am 15.12.2007 soll im großen Saal des ASB eine Weihnachtsfeier der Volkssolidarität stattfinden. Es sind dazu alle Mitglieder, aber auch ganz besonders Senioren und Seniorinnen eingeladen, die in den Ortsteil Brieske und Brieske Dorf neu zugezogen sind.

Als Ortsbürgermeisterin von Brieske möchte ich den Volkshelfern danken, die mich in meiner Arbeit unterstützen, zur Freude unserer Einwohner.

Wer Interesse hat an den Veranstaltungen oder an der Arbeit der Volkssolidarität im Ort mitzuwirken, kann sich gern bei mir oder über Frank Führer/Ilona Nicklisch Tel. 03573/65025 telefonisch informieren.

Ich würde mich freuen, wenn es engagierte Senioren (aber auch jüngere Einwohner) gibt, die uns unterstützen und stärken.

Ich wünsche Ihnen allen einen schönen und sonnigen Herbstbeginn.

Ihre Ortsbürgermeisterin  
Christina Nicklisch

---

## Ortsteil Hosena

### 110 Jahre Schule Hosena

#### **Aufruf an alle ehemaligen Lehrer und Mitstreiter vergangener Zeiten!**

Bitte meldet Euch, wir wollen mit Euch feiern.

Die Festveranstaltung findet am **25.10.2007 um 17.00 Uhr** in der Schule Hosena statt und wir würden uns freuen, dazu viele Gäste begrüßen zu können.

Wir bitten um Voranmeldung unter:

Telefonnummer 035756/60222

E-Mail: schule-hosena@t-online.de

Das Vorbereitungskomitee der Grundschule Hosena

---

## Ortsteil Sedlitz

Informationen des Ortsbürgermeisters Sedlitz

1. Der Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz hat mir mitgeteilt, dass das **Asylbewerberheim Sedlitz** zum 31.12.2007 vorübergehend geschlossen wird. Das Objekt Sedlitz wird im Zeitraum vom 01.01.2008 bis 01.06.2009

hergerichtet. Zum 30.06.2009 wird das Objekt Bahnsdorf geschlossen. Der Kreistag hat zwischenzeitlich entsprechende Beschlüsse befasst.

2. Die **Homepage des Ortsteiles Sedlitz** wurde neu gestaltet. Jetzt können Sedlitzer Bürger, Bürger aus anderen Orten und eigentlich aus aller Welt vieles über unseren Ort erfahren. An der Komplettierung wird weiter gearbeitet – für Hinweise sind wir jederzeit dankbar. Wie erreichen Sie Sedlitz? **www.sedlitz.de** (ab Mitte Oktober).
3. Die Arbeiten im Bereich der ehemaligen **Brödemannbrücke** gehen voran. Für die Sedlitzer Geschichtsschreibung bitten wir um Hinweise, wie diese Brücke zu ihrem Namen kam. Es gibt Vermutungen und Spekulationen, aber es fehlen noch gesicherte Aussagen. Wer kann helfen? Anruf genügt (03573-3852).
4. Nach vielen Geburtswehen ist es nun gelungen, die „**Chronik für den Tagebau Sedlitz**“ druckreif fertig zu stellen. Ein herzliches Dankeschön gilt dem Autor Herrn Manfred Porath und den Mitgliedern des Chronikbeirates Sedlitz. Nach der Drucklegung (Finanzierung ist im Entscheidungsprozess) kann diese erworben werden. Dazu wird in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes hoffentlich mehr zu sagen sein.
5. 13 Gewerbetreibende unseres Ortes sind bereit, einen **Unternehmerverein** zu gründen. Ich hoffe sehr, dass die rechtlichen Fragen alsbald erfolgreich im Sinne der Gründer geklärt werden können.
6. Frau Susanne und Sohn Tobias Naumann wollen mit der Region und mit unseren Ort wachsen und haben deshalb Anfang September für die künftige **Sedlitzer Ferien-Pension** in der Schulstr. 23/25 erst einmal einen Bungalow eingeweiht. Mit viel Mut und Elan wurde auf dem Grundstück und an den Nebengebäuden schon tüchtig investiert. Ich war von den bisherigen Ergebnissen sehr angenehm überrascht und wünsche der Familie Naumann aus dem Spreewald ein weiterhin erfolgreiches Engagement und viele zufriedene Gäste.

Mit freundlichen Grüßen  
Wolfgang Kaiser

### IMPRESSUM

Das „Amtsblatt für die Stadt Senftenberg“ erscheint nach Bedarf mit einer Auflagenhöhe von 16.000 Exemplaren und wird an alle Haushalte kostenlos verteilt. Einzelexemplare können gegen Kostenerstattung für den Versand bei der Stadt Senftenberg, Markt 1, 01968 Senftenberg, oder über den Verlag DRUCK+SATZ Offsetdruck Großräschen, Freihuhener Straße 4, 01983 Großräschen bezogen, sowie im Internet unter [www.senftenberg.de](http://www.senftenberg.de) → Verwaltung → Amtsblatt eingesehen werden.

Herausgeber:

Stadt Senftenberg, Markt 1, 01968 Senftenberg

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Stadt Senftenberg, Andreas Fredrich, Markt 1, 01968 Senftenberg

Satz und Druck:

DRUCK+SATZ, Telefon 035753 5646

E-Mail: service@drucksatz.com

Verteiler:

Presse-Werbeservice:Telefon 0355 479204-0